

III Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landestüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwang.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Das Verfahren der Recommendation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchstennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren abgegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabs-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgeber nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 19.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabsorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabs- als auch

Depeschen-
Anweisungen.